

§3⁶

(1) Die Generaldirektoren der WB legen im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft unter Berücksichtigung der im § 2 genannten Grundsätze fest, wie in den Betrieben ihres Bereiches die Schichtprämie zu differenzieren ist.

(2) Die Festlegungen für die Differenzierung der Schichtprämie sind bei Veränderung der Voraussetzungen, mindestens jedoch mit der jährlichen Planbestätigung, zu überprüfen und neu festzulegen.

(3) Für die Betriebe, die nicht einer WB unterstehen, haben die Leiter der übergeordneten Organe die Differenzierung nach den gleichen Grundsätzen festzulegen.

§4

(1) Die Leiter der Betriebe haben, ausgehend von den Grundsätzen dieser Verordnung und den Festlegungen der Generaldirektoren der WB bzw. der Leiter anderer übergeordneter Organe, die Bedingungen für die Gewährung der Schichtprämie für die einzelnen Gruppen der Werktätigen gemäß § 1 unter Berücksichtigung der betrieblichen Besonderheiten im Einvernehmen mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen festzulegen und in Kraft zu setzen.

(2) Die Bedingungen für die Gewährung der Schichtprämie sind durch die Leiter der Betriebe bei Veränderung der Voraussetzungen, mindestens jedoch mit der jährlichen Planbestätigung, zu überprüfen und neu festzulegen.

§5

(1) Die Schichtprämie wird aus dem Lohnfonds gezahlt. Sie gehört zum Durchschnittsverdienst und unterliegt nicht der Lohnsteuer und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(2) Bei der Berechnung der zusätzlichen Belohnung für ununterbrochene Beschäftigung im Bergbau⁷, bei der Deutschen Post und bei der Deutschen Reichsbahn usw. wird die Schichtprämie nicht berücksichtigt.

§ 6

(gegenstandslos)⁸

§7

(1) Erhalten Werktätige bisher höhere Schichtprämien, Schichtzulagen bzw. Nachtzuschläge, so werden ihnen diese Sätze weiter gewährt.

(2) Die Leiter der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates haben ab 1. Januar 1964 schrittweise die bereits gewährten höheren Schichtprämien, Schichtzulagen bzw. Nachtzuschläge nach den Grundsätzen dieser Verordnung leistungsabhängig zu gestalten.

§ 8

Durchführungsbestimmungen erlassen die Leiter der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates im Einvernehmen mit dem *Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission*,⁹ mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§9

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1963 in Kraft.

6. Vgl. Erste DB zu dieser VO vom 28. 9. 1968 (GBL II S. 736), § 2.

7. § 3 Abs. 4 der Ersten DB zu dieser VO vom 28. 9. 1968 (GBL II S. 736) bestimmt hierzu:

„In die Berechnungsbasis der zusätzlichen Belohnung für ununterbrochene Beschäftigung im Bergbau ist nicht die effektive Schichtprämie einzubeziehen, sondern nur der entsprechend § 70 des Gesetzbuches der Arbeit gezahlte Teil der Schichtprämie.“

8. Durch Zeitablauf gegenstandslos.

9. Jetzt: Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne beim Ministerrat.